

Parkordnung

für den Bremer Bürgerpark und Stadtwald

Der von 1866 an vom Bürgerparkverein angelegte Bürgerpark ist ein Gartendenkmal von nationalem Rang. Seit 1906 ergänzt der Stadtwald das Gesamtensemble und steht seit 2015 ebenfalls unter Denkmalschutz.

Zum Schutze dieses Gartenkunstwerkes und zum ungestörten erleben und genießen von Bürgerpark und Stadtwald (beide Anlagen werden ausschließlich durch den Bürgerparkverein erhalten) wird in Übereinstimmung mit der Stadtgemeinde Bremen die nachfolgende Parkordnung erlassen.

Alle Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich zum Schutz und Erhalt von Bürgerpark und Stadtwald sowie der darin freilebenden Tiere und Pflanzen ausschließlich auf den Wegen und den freigegebenen Wiesen zu bewegen.

1. Der örtliche Aufenthalt im Gelände ist ab 22.30 Uhr untersagt, ausgenommen bleiben der Besuch der Gaststätten, der Dienst- u. Wohngebäude sowie das Durchqueren des Parkes.
Der Aufenthalt kann unter Hinweis auf das Hausrecht auch vorzeitig beendet werden, wenn der betroffene Parkbesucher gegen Rechtsvorschriften, namentlich gegen Regelungen dieser Parkordnung, verstoßen hat.
2. Es ist nicht gestattet
 - Pflanzungen und die „Naturwiesen“ zu betreten
 - Hunde ohne Leine mitzuführen
 - Hunde auf Spielplätze mitzunehmen
 - Feuer zu machen oder zu grillen
 - Feuerwerkskörper jeglicher Art abzubrennen
 - Anlagen oder Gegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen
3. Das Radfahren im Park ist nur auf den dafür freigegebenen Wegen gestattet.
Fußgängern ist stets auf allen Wegen Vorrang zu gewähren.
4. Das Befahren des Parks und des Stadtwaldes mit sog. Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter, E-Roller, usw.) ist auf allen Wegen grundsätzlich nicht gestattet.
5. Der Verzehr von Alkohol ist im Park, außerhalb der Gastronomien und genehmigter Veranstaltungen, nicht gestattet.
6. Der Konsum von Cannabisprodukten ist im Park nicht gestattet.
7. Nur auf den als „Spielwiese“ bezeichneten Rasenflächen sind Ballspiele gestattet.
Das Ballspielen kann witterungsbedingt zum Schutz des Rasens eingeschränkt werden.
Noppen- u. Stollenschuhe dürfen beim Spielen nicht getragen werden.
8. Die Benutzung der Spielgeräte ist bis zu einem Alter von 12 Jahren gestattet.
9. Das Boule-Spielen ist nur auf den dafür angelegten Bahnen auf der Spielwiese am Marcusbrunnen gestattet.
10. Das Reiten und Führen von Pferden ist nur auf den Reitwegen gestattet.

11. Das Befahren des Parks mit Kutschen ist nicht gestattet.
12. Das Benutzen von Wurfgeräten (Bumerang, Frisbeescheibe) ist nur dann erlaubt, wenn andere hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
13. Das Modellbootfahren ist nur auf dem Hollersee gestattet.
14. Darüber hinaus ist nicht gestattet:
 - die Gewässer mit eigenen Booten zu befahren
 - in den Gewässern zu baden
 - ohne Genehmigung in den Gewässern des Bürgerparks und Stadtwaldes zu angeln
 - die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren und beparken
 - Radios- und Wiedergabegeräte sowie Trommeln zu benutzen
 - Rennräder, Segways, Skateboards, Rollschuhe oder ähnliche Fortbewegungsmittel zu benutzen
 - Wohnmobile und Wohnanhänger auf den Parkplätzen abzustellen
 - Zelte, zeltähnliche Konstruktionen oder andere Behausungen aufzubauen
 - im Freien zu nächtigen
 - Garten- und Campingmöbel im Park aufzustellen und zu nutzen
 - Gegenstände (z.B. Bänke, Mülleimer u. ä.) von ihren Standorten zu entfernen
 - Slacklines und Hängematten zwischen Bäumen und anderen Objekten im Park einzuspannen
 - Modellfluggeräte jeglicher Art (z.B. Flugzeuge, Helikopter, Drohnen, Quadrocopter) zu betreiben
15. Das Betreten der Bootsstege des Fahrgastschiffes MARIE ist nur zur Teilnahme am Fahrbetrieb erlaubt.
16. Das Füttern von Enten und Gänsen ist aus ökologischen und hygienischen Gründen nicht gestattet.
17. Professionelle Foto- und Filmaufnahmen sind kostenpflichtig und bedürfen der Genehmigung durch die Parkverwaltung.
18. Private und professionelle bzw. kostenpflichtige Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Parkverwaltung, insbesondere bei der Nutzung von Baulichkeiten im Park wie z.B. dem Gerdes-Pavillon, dem Dyckhoff-Pavillon, dem Laubengang usw..
19. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Bürgerparkverwaltung und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Parkordnung kann der betroffene Parkbesucher von der weiteren Nutzung des Parks ausgeschlossen werden (Hausverbot). Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bremischem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) sowie nach dem Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung (ÖffOrdG) ist die Ortpolizeibehörde die sachlich zuständige Behörde.